

Die Stellung des kanonischen Rechts zu den Andersgläubigen: Heiden, Juden und Ketzer

HANS-JÜRGEN BECKER

1. Vom Toleranzedikt zur Staatsreligion: *Orbis christianus* und *orbis terrarum*

Die Einstellung, die die Kirche der Antike und des Mittelalters den Andersgläubigen gegenüber an den Tag legte, war sehr wechselhaft und schwankte von einem distanzierten Nebeneinander bis hin zur glühenden Verfolgung. Im Recht der Kirche, in Jahrhunderten aus den Texten der Bibel, der Lehre der Kirchenväter, den Beschlüssen der Synoden und den Dekretalen der Päpste erwachsen, spiegelt sich dieser zwiespältige Zustand wieder: Kaum war die Kirche den Verfolgungen der römischen Cäsaren entronnen, kaum hatte sie durch die Edikte Kaiser Konstantins von 311 bzw. 324 die Freiheit errungen, verband sie sich eng mit dem römischen Staat zu einer Staatskirche, die die Opfer der alten Religionen untersagte und die Tempel schließen ließ.¹ Nun entstand auch eine Bezeichnung für jene, die nicht zum *orbis christianus* gehörten: Im Unterschied zum christlichen „*populus Romanus*“ sind die Nichtgetauften die „*gentiles*“, was noch neutral klingt. Deutlich negativer ist ihre Bezeichnung als „*pagani*“, was sowohl die Nichtgetauften meint, die sich mehr oder weniger schuldhaft dem christlichen Glauben verweigern, wie auch jene, die als Apostaten den christlichen Glauben aufgegeben haben.²

Die Haltung der Kirche gegenüber den Heiden war nicht nachgiebig, wie sich etwa im Streit um die Entfernung des Altars der Victoria in der Kurie des Senates zu Rom zeigte: Während Quintus Aurelius Symachus sich beim Kaiser

1 Zur „Konstantinischen Wende“ vgl. ERNST DASSMANN, Kirchengeschichte Bd. II/1: Konstantinische Wende und spätantike Reichskirche, Stuttgart-Berlin-Köln 1996, S. 15 ff.; JOCHEN MARTIN, Art. „Konstantinische Wende“, in: LThK, Bd. 6, Freiburg-Basel-Wien ³1997, Sp. 304.

2 HANS-WERNER GENSICHEN, Art. „Heidentum I“, in: TRE, Bd. 14, Berlin 1985, S. 590–601, insbes. S. 592 f.; E. DASSMANN (wie Anm. 1), S. 102 ff.; L. HÖDL, Art. „Heidentum“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, 1989, Sp. 2011–2013. – Ansätze zur Etymologie der Begriffe „*pagani*“ und „*gentiles*“ schon bei IUSTUS HENNING BOEHMER (praes.) u. PAULUS HENRICUS BURONER, *De iure sacro et profano circa infideles*, jur. Diss. Halle 1736, S. 1 ff.

für dessen Beibehaltung einsetzte, lehnte Ambrosius (340–397) dies strikt ab und setzte durch, dass der Altar entfernt wurde. ERNST DASSMANN hat dazu ausgeführt: „Ambrosius artikuliert in der Toleranzfrage eine Haltung, die nicht folgenlos geblieben ist... Der Glaube an den einen, wahren Gott verbietet es, Unglauben und Irrglauben als gleichberechtigt anzuerkennen. Was die Kirche glaubte, an Toleranz gewähren zu können, gipfelte in dem Satz: Man muss den Irrtum hassen, den Irrenden lieben.“³ Zu den Auseinandersetzungen mit den Heiden kommen bald auch Konflikte mit jenen Mitchristen, die von der „*regula fidei*“ abweichen und als Häretiker ausgegrenzt werden.⁴ Der Kirchenlehrer Augustinus (354–430) sieht sich in den schismatischen Auseinandersetzungen seiner Zeit Apostaten gegenüber und verlangt von der Obrigkeit, sie möge diese Apostaten – notfalls mit Krieg – wieder der kirchlichen Disziplin unterwerfen.⁵ War Augustinus ursprünglich bemüht, die Donatisten mit sanften und geduldigen Verhandlungen zurückzugewinnen, glaubte er später, der Einsatz von Gewaltmitteln sei gerechtfertigt („*compelle intrare*“, in Anlehnung an Lukas 14,23), um die Häretiker zur Rückkehr zu zwingen.⁶ Was aber jene Heiden angeht, die erst zum christlichen Glauben geführt werden sollen, so ist nach Augustinus deutlich zu unterscheiden: Der Krieg richtet sich nur gegen die heidnischen Kulte, während die Bekehrung zum christlichen Glauben ausschließlich Sache des freien Entschlusses sein kann.⁷

3 E. DASSMANN (wie Anm. 1), S. 115.

4 H.-W. GENSICHEN (wie Anm. 2), S. 593; E. DASSMANN (wie Anm. 1), S. 106.

5 H.-W. GENSICHEN (wie Anm. 2), S. 593; E. DASSMANN (wie Anm. 1), S. 124 ff. Zur Behandlung der Häretiker in der römischen Gesetzgebung vgl. ADOLF BERGER, *La concezione dell'eretico nelle fonti giustinianee*, in: *Atti dell'Accademia Nazionale dei Lincei (Rendiconti della Classe scienze morali, storiche e filologiche, serie VIII, vol. 10)*, Rom 1955, 354–368; RUGGERO MACERATINI, *Ricerche sullo status giuridico dell'eretico nel diritto romano-cristiano e nel diritto canonico classico* (da Graziano ad Ugucione). Padua 1994, S. 17–108.

6 E. DASSMANN (wie Anm. 1), S. 127 ff. – Zur Wahrnehmung der „Fremden“ in der römischen Gesellschaft vgl. JOHN PERCY V. D. BALSDON, *Romans and Aliens*, London 1979; MARTINA JANTZ, *Das Fremdenbild in der Literatur der Römischen Republik und der Augusteischen Zeit. Vorstellungen und Sichtweisen am Beispiel von Hispanien und Gallien*, Frankfurt a. M. 1995; TIZIANA J. CHIUSI, *Das Bild des Fremden in Rom. Juristische Mosaiksteine*, in: KLAUS M. GIRADET u. ULRICH NORTMANN (Hg.), *Menschenrechte und europäische Identität – Die antiken Grundlagen*, Stuttgart 2005, S. 62–80.

7 Zu den Folgen der Augustinischen Lehre vgl. KLAUS SCHREINER, ‚Duldsamkeit‘ (tolerantia) oder ‚Schrecken‘ (terror). Reaktionsformen auf Abweichungen von der religiösen Norm, untersucht und dargestellt am Beispiel des augustinischen Toleranz- und Gewaltkonzeptes und dessen Rezeption im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in DIETER SIMON (Hg.), *Religiöse Devianz: Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 48), Frankfurt am Main 1990, S. 159–210.

Das Verhältnis zu den Juden war zwiespältig.⁸ Die kaiserliche Gesetzgebung der Spätantike ist durch eine zunehmende Benachteiligung der jüdischen Mitbürger gekennzeichnet. Zwar gab es auch Schutzbestimmungen, die ausdrücklich ein Verbot der Zerstörung von Synagogen enthielten oder die Beschimpfung eines Juden wegen seiner Religion unter Strafe stellten. Doch stehen jene zum Schutz des Christentums erlassenen Vorschriften im Vordergrund, in denen der jüdische Kult eingeschränkt und der rechtliche Status der Juden, etwa durch Verbot des Besitzes von christlichen Sklaven und durch Verbot der Heirat zwischen Juden und Christen, eingeschränkt wurde. Kirchliche Synoden waren bemüht, den Kontakt zwischen Juden und Christen einzuschränken, doch waren Zwangsbekehrungen oder Zwangstaufen kein Thema. Allerdings findet nach und nach eine Annäherung des Status von Heiden, Häretikern und Juden statt.

Später hat Thomas von Aquin (1225–1274) noch weiter differenziert und drei Arten der „*infidelitas*“ unterschieden: Das Heidentum, „*infidelitas gentilium seu paganorum*“ (etwa der Sarazenen), wird zum einen von der „*infidelitas*“ der Juden und zum anderen vom Unglauben der Häretiker abgegrenzt.⁹ „Die Heiden seien Ungläubige“, so hat ALEXANDER PATSCHOVSKY zusammengefasst, „weil sie es nicht besser wüssten; die Juden, weil sie es nicht besser verstünden; die Ketzer, weil sie es nicht besser wollten.“¹⁰ Da der Grad der Sündhaftigkeit unterschiedlich sei, dürfe man jedenfalls Heiden und Juden (grundsätzlich) nicht zum Glauben zwingen; anders aber die Ketzer, die ihren Glauben verraten haben. Aussagen wie die des Augustinus oder des Thomas haben ihre Spuren im Kirchenrecht und in der Lehre der Kanonisten hinterlassen und boten Ansätze sowohl für eine tolerante Haltung wie auch für die Rechtfertigung von Glaubenskriegen.

8 GÜNTER STEMBERGER, *Juden und Christen im Heiligen Land. Palästina unter Konstantin und Theodosius*, München 1987; E. DASSMANN (wie Anm. 1), S. 135 ff.; ERNST BALTRUTSCH, *Die Juden und das Römische Reich: Geschichte einer konfliktreichen Beziehung*, Darmstadt 2002; ALFREDO MORDECHAI RABELLO, *The Jews in the Roman Empire: Legal problems* (Variorum collected studies series 645), Ashgate 2004; ARNOLD ANGENENDT, *Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert*, Münster 2007, S. 491 ff.

9 THOMAS VON AQUIN, *Summa theologica*, 2a 2ae qu. 10, art. 5–10 (*infideles*) und qu. 11, art. 3 (*haeretici*), Editio Taurin. Bd. 3, Turin 1917, S. 57 ff.

10 ALEXANDER PATSCHOVSKY, *Toleranz im Mittelalter – Idee und Wirklichkeit*, in: ALEXANDER PATSCHOVSKY u. HARALD ZIMMERMANN (Hg.), *Toleranz im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 45), Sigmaringen 1998, S. 391–402, insbes. S. 395.

2. Die Normen des kanonischen Rechts und die Andersgläubigen

a) Das Decretum Gratiani (ca. 1140)

Als der Magister Gratianus um 1140 seine „Concordia discordantium canonum“ vollendete, hatte die christliche Obrigkeit schon seit mehreren Jahrhunderten heidnische Völker mit Krieg überzogen. Der erste Kreuzzug der Jahre 1096–1099 war noch gut in Erinnerung. Und doch finden wir in dem Decretum Gratiani keine Aussagen zu Kreuzzug und Heidenkampf. Die Andersgläubigen kommen nur am Rande vor. In der Quaestio 4 der Causa 23 hat er ausführlich Augustinus zitiert und die ganze Breite der augustinischen Lehre zu Wort kommen lassen.¹¹ In den canones 1–2 finden sich Texte, die sich für die Duldung der „*mali*“ aussprechen. Dagegen antwortet der Text in Quaestio 6 der Causa 23 auf die Frage, „*an mali sint cogendi ad bonum*“, dass die Schlechten, insbesondere die Schismatiker und Häretiker, zum Guten gezwungen werden dürfen.¹² HELMUT C. WALTHER hat zu Recht darauf hingewiesen, dass Gratian es dem Benutzer seiner Rechtssammlung überlässt, sich im Einzelfall für Duldung oder Zwang zu entscheiden.¹³

Wiederholt finden sich bei Gratian Texte, die es verbieten, bei der Missionierung von Juden Zwang anzuwenden,¹⁴ die vielmehr anordnen, den Juden die Freiheit zu lassen, sich ihr Leben nach ihren Gebräuchen und Regeln zu gestalten. Gratian formuliert:

*Iudei non sunt cogendi ad fidem, quam tamen si inviti susceperint, cogendi sunt retinere. Unde in Tolletano Concilio IV. statutum est: Sicut non sunt Iudei ad fidem cogendi, ita nec conversis ab ea recedere permittitur.*¹⁵

Colloquia und *convivia* mit Ungläubigen sollen sogar gepflegt werden, weil diese sonst nicht für Christus gewonnen werden können:

-
- 11 Decretum Gratiani C. 23 qu. 4 c. 1 ff., Corpus Iuris Canonici, hg. von E. FRIEDBERG, Bd. 1, Leipzig 1879 (Nachdr. Graz 1959), Sp. 899 ff.
- 12 Decretum Gratiani C. 23 qu. 6 c. 1 ff., E. FRIEDBERG (wie Anm. 11), Sp. 947 ff. Vgl. hierzu KLAUS SCHREINER, „Tolerantia“, in: A. PATSCHOVSKY u. H. ZIMMERMANN (wie Anm. 10), S. 335–389, insbes. S. 357 ff.
- 13 HELMUT G. WALTHER, Häresie und päpstliche Politik: Ketzerbegriff und Ketzergesetzgebung in der Übergangsphase von der Dekretistik zur Dekretalistik, in: W. LOURDAUX u. D. VERHELST (Hg.), The Concept of Heresy in the Middle Ages (11th-13th C.), Löwen 1976, S. 104–143, insbes. S. 117; R. MACERATINI (wie Anm. 5), S. 195 ff.; A. ANGENENDT (wie Anm. 8), S. 232 ff.
- 14 Decretum Gratiani dist. 45 cc. 3–5 u. C. 23 qu. 5 c. 33 ff., E. FRIEDBERG (wie Anm. 11), Sp. 160 f. u. Sp. 915.
- 15 Decretum Gratiani, *dictum post* dist. 45 c. 4, E. FRIEDBERG (wie Anm. 11), Sp. 161.

*Infideles non possumus Christo lucrari, si colloquium eorum vitamus et convivium. Unde et Dominus cum publicanis et peccatoribus manducavit et bibit.*¹⁶

Eine weitere Stelle aus dem Dekret war allerdings im Hinblick auf die Muslime verhängnisvoll. In Quaestio 8 der Causa 23 heißt es in can. 11:

*Dispar nimirum est Iudeorum et Sarracenorum causa. In illos enim, qui Christianos persecuntur, et ex urbibus et propriis sedibus pellunt, iuste pugnatur; hii ubique servire parati sunt.*¹⁷

Es handelt sich bei diesem Text um einen Auszug aus einem Brief Papst Alexanders II. (1061–1073) an die Bischöfe Spaniens und Frankreichs, hat also mit den Kreuzzügen nichts zu tun. Dieser Text hat die Glossatoren des Dekrets veranlasst, sich zur Frage nach Toleranz bzw. Verfolgung der Ungläubigen zu äußern. Viele Kanonisten, etwa Johannes Teutonicus (ca. 1170–1245) in seiner *Glossa ordinaria*, vertraten die Auffassung, man dürfe Heiden in Gebieten, die noch nie christlich waren, nicht mit Krieg überziehen. Auch Sarazenen, die sich friedlich gegenüber den Christen zeigten, dürften nicht verfolgt werden.¹⁸

b) Die Kreuzzüge, die Laterankonzilien von 1179 und 1215 und die *Compilationes Antiquae*.

In der Zeit der Kreuzzüge setzte sich der Gedanke durch, dass der Krieg zur Rückeroberung des Heiligen Landes im Sinne der Lehre des Augustinus ein „*bellum iustum*“ sei. Die religiösen Bewegungen des späten 12. Jahrhunderts, Waldenser und Katherer, erschienen als Gemeinschaften, die vom wahren Glauben abgefallen und somit zu Feinden der Kirche geworden waren, die ebenfalls mit dem Schwert zu bekämpfen seien. Das Dritte Laterankonzil von 1179 und das Vierte von 1215 wollten alle brennenden Zeitprobleme behandeln, so auch den Kampf gegen die Sarazenen und gegen die Häretiker. Die

16 Decretum Gratiani C. 23 qu. 4 c. 17, E. FRIEDBERG (wie Anm. 11), Sp. 905 (nach Augustinus).

17 Decretum Gratiani C. 23 qu. 8 c. 11 ff., E. FRIEDBERG (wie Anm. 11), Sp. 955.

18 PETER HERDE, Christians and Saracens at the Time of the Crusades. Some Comments of Contemporary Medieval Canonists, in: *Studia Gratiana* 12 (1967), S. 359–376, insbes. S. 364 ff.; ONOFRIO RUFFINO, Ricerche sulla condizione giuridica degli eretici nel pensiero dei glossatori [Sonderdruck, 163 S., aus: *Rivista di storia del diritto italiano* 46, 1973]; SANDRA BRAND-PIERACH, Ungläubige im Kirchenrecht. Die kanonistische Behandlung von Nichtchristen als symbolische Manifestation politischen Machtwillens, Diss. phil. Konstanz 2004, S. 8 ff. [Online-Ressource: <http://www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2004/1300/>]. Zum Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung gegen die Häretiker auf die weltliche Gesetzgebung vgl. SASCHA RAGG, *Ketzer und Recht. Die weltliche Ketzergesetzgebung des Hochmittelalters unter dem Einfluß des römischen und kanonischen Rechts* (MGH Studien und Texte 37), Hannover 2006.

Beschlüsse der beiden Synoden, die unter Alexander III. (1159–1181) und Innozenz III. (1198–1216) tagten, fanden weite Verbreitung, nicht zuletzt durch ihre Aufnahme in jene fünf Extravagantensammlungen, die zwischen 1188 und 1226 entstanden sind. Schon die *Compilatio Prima* des Bernhard von Pavia (gest. 1266) enthielt in Buch 5 Titel 5 eine Rubrik „*De Iudaeis et Sarra-cenis et eorum servis*“, die dann auch in den folgenden Sammlungen zum klas-sischen Ort für die Bestimmungen zum Verhalten gegenüber Nichtgläubigen wird.¹⁹ Daneben spielen aber auch die Titel 6 („*De hereticis*“), 7 („*De scisma-ticis*“) und 8 („*De apostatis*“) eine wichtige Rolle. Alle Sammlungen, ob auf Grund privater Initiative (*Compilationes Antiquae* 1, 2 und 4) oder auf Grund päpstlicher Anordnung entstanden (*Compilationes Antiquae* 3 u. 5), waren Gegenstand des Unterrichts an den juristischen Fakultäten und wurden in Glossenapparaten kommentiert. So konnte in den Jahren um 1200 ein Rahmen für das Recht der Ungläubigen entstehen.

c) Der Liber Extra von 1234

Das so entstandene Regelwerk bekam einen noch bedeutenderen Stellenwert, als Gregor IX. eine umfassende Dekretalensammlung in Auftrag gab, die 1234 durch Versendung an die Universität Bologna publiziert wurde. Angelpunkt für die Dekretalisten und die Verfasser von Rechtssummen, die das Recht des Umgangs mit den Nichtgläubigen behandelten, war allerdings zunächst eine Dekretale Papst Innozenz' III. aus dem Jahre 1200, die mit dem Problem auf den ersten Blick wenig zu tun hat. Der Papstbrief „*Quod super his*“ (Liber Extra 3.34.8) ist an den Erzbischof von Canterbury gerichtet und enthält Anwei-sungen, wie mit Personen zu verfahren sei, die ihre Teilnahme an einem Kreuzzug gelobt hatten, dieses Gelöbnis aber aus verschiedenen Gründen nicht hatten erfüllen können.²⁰ Die Kanonisten nehmen diese Dekretale zum Anlass, grundsätzliche Erwägungen über die Beziehungen zwischen dem Papst und den Ungläubigen anzustellen.

19 E. FRIEDBERG (Hg.), *Quinque compilationes antiquae*, Leipzig 1882 (Nachdr. Graz 1956), S. 55 ff. Vgl. zur Behandlung der Häretiker in den *Compilationes Antiquae* und bei den frühen Dekretalisten R. MACERATINI (wie Anm. 5), S. 327 ff. – Zur kirchlichen Gesetzgebung zu den Juden vgl. WALTER PAKTER, *Medieval Canon Law and the Jews* (Abhandlungen zur Rechtswiss. Grundlagenforschung 68), Ebelsbach 1988; ALEXANDER PATSCHOVSKY, *Feindbilder der Kirche: Juden und Ketzer im Vergleich* (11.–13. Jahr-hundert), in: ALFRED HAVERKAMP (Hg.), *Juden und Christen zur Zeit der Kreuzzüge* (Vorträge und Forschungen 47), Sigmaringen 1998, S. 327–357.

20 Liber Extra 3.34.8, *Corpus Iuris Canonici*, hg. von E. FRIEDBERG, Bd. 2, Leipzig 1879 (Nachdr. Graz 1959), Sp. 593 f.

Selbstverständlich ist nach wie vor die wichtigste Referenzstelle der Titel „*De Iudaeis, Sarracenis et eorum servis*“ (Liber Extra 5.6)²¹, der aber gegenüber den *Compilationes Antiquae* nur wenige neue Dekretalen aufführt. Da jedoch der Liber Extra zu einem wichtigen Teil der später *Corpus Iuris Canonici* genannten kirchlichen Rechtssammlung wurde und da viele Dekretalisten das Werk kommentierten, ist man gehalten, diesen Abschnitt näher zu überprüfen, wenn man sich über das Recht des Umgangs mit Ungläubigen informieren will.

3. Zum Häresiebegriff bei Dekretisten und Dekretalisten

Die Vertreter des kanonischen Rechts konnten sich im Hinblick auf die Frage, wer als Häretiker anzusehen sei, auf die im *Decretum Gratiani* gesammelten Quellen,²² die insbesondere auf Augustinus und Hieronymus zurückgehen, und auf die einschlägigen Dekretalen des Liber Extra²³ stützen. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden – unter Rückgriff auf Isidor von Sevilla – Kataloge jener Vergehen, derentwegen jemand als Häretiker angeklagt werden konnte. In vielen Glossenwerken zum Liber Extra werden, wie OTHMAR HAGENEDER aufgezeigt hat, die unterschiedlichen Formen der Häresie aufgelistet, insbesondere das Bekenntnis zu einer Irrlehre, eine von der römischen Kirche abweichende Schriftauslegung, die Trennung von der kirchlichen Sakramentspendung und der Gemeinschaft der Gläubigen durch die Exkommunikation, die Simonie, der öffentlich bekundete Glaubenszweifel, die Leugnung des päpstlichen Jurisdiktionsprimates und der Ungehorsam gegenüber den Geboten des apostolischen Stuhles. Dabei sind die Definitionen vom jeweiligen Kirchenverständnis und von der Bereitschaft, sich gegenüber abweichenden Auffassungen tolerant zu zeigen, abhängig. Unter Rückgriff auf das römische Recht ordnete Papst Innozenz III. im Jahre 1199 in der Dekretale „*Vergentis*“²⁴ an, dass

21 Liber Extra 5.6, E. FRIEDBERG (wie Anm. 20), Sp. 771 ff.

22 *Decretum Gratiani*, C. 24 qu. 3 cc. 26–40, E. FRIEDBERG (wie Anm. 11), Sp. 967 ff.

23 Liber Extra 5.7, E. FRIEDBERG (wie Anm. 20), Sp. 778 ff. Zum Folgenden vgl. insbes. OTHMAR HAGENEDER, Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts, in: W. LOURDAUX u. D. VERHELST (wie Anm. 13), 42–103; A. SCHINDLER, Art. „Häresie II: Kirchengeschichtlich“, in TRE, Bd. 14, 1985, S. 318–341; A. PATSCHOVSKY, Art. „Häresie“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, 1989, Sp. 1933–1937.

24 *Compilatio Tertia* 5.4.1, E. FRIEDBERG (wie Anm. 18), S. 130 = Liber Extra 5.7.10, E. FRIEDBERG (wie Anm. 19), Sp. 782 f. – Hierzu HERBERT GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1935 (Nachdr. Darmstadt 1961); S. 70 ff.; DERS., Ketzergeschichte des Mittelalters (Die Kirche in ihrer Geschichte, Bd. 2, Lieferung G), Göttingen 1963, S. 34 ff.; JÖRG OBERSTE, Ketzerei und Inquisition im Mittelalter, Darmstadt 2007, insbes. S. 64 ff.

die Häretiker und alle, die sie begünstigen, mit schweren bürgerlichen Strafen belegt werden, also mit dem Verlust des Rechts, vor Gericht als Kläger oder Zeuge aufzutreten zu können, öffentliche Ämter zu bekleiden, als Richter, Anwalt oder Notar zu fungieren, und insbesondere mit dem vollständigen Einzug des Vermögens. Auf diese Weise wurde die Häresie wie ein „*crimen laesae maiestatis*“ behandelt.²⁵ Für die Rechtspraxis war es verhängnisvoll, dass das Vergehen der Häresie dem „*crimen publicum*“ gleichgestellt wurde und somit das gerichtliche Verfahren gegen Häretiker vereinfacht werden konnte: Einerseits wurde das Recht zur Anklage auch Personen zuerkannt, die sonst dazu nicht berechtigt waren (etwa Frauen, Sklaven), und andererseits konnte auf die schützenden Förmlichkeiten des Akkusationsprozesses weitgehend verzichtet werden.

4. Aus den Lehren der Dekretalisten zum Umgang mit Andersgläubigen

a) Innozenz IV. (Sinibaldus dei Fieschi, gest. 1254)

Die Kommentierung der Dekretale „*Quod super his*“ (Liber Extra 3.34.8) durch Innozenz IV. (1243–1254)²⁶ sollte zum folgenreichsten kanonistischen Text dieser Zeit werden. Während die Kanonistik bis dahin Vorschriften erläutert hatte, die den Umgang mit Ungläubigen unter christlicher Herrschaft zum Gegenstand hatte oder die den Kampf gegen die Ungläubigen behandelten, geht es in dieser Norm vordergründig nur um das Kreuzzugsgelübde. Innozenz IV., einer der großen Juristen auf dem Papstthron, behandelt hier aber das Problem der Rechtfertigung des Kreuzzuges nur am Rande. Im Mittelpunkt seiner Untersuchungen im „*Apparatus in quinque libros decretalium*“, erschienen ca. 1250, steht das Verhältnis des Papstes als Stellvertreter Christi zu den Ungläubigen. Es geht einerseits um die Herrschafts- und Besitzrechte der Ungläubigen, andererseits um die alles überragende Stellung des Papstes. Innozenz IV., vielleicht der selbstbewussteste und machtvollste Papst des Mittelalters, ist einerseits bemüht um Kontakte zu Mongolen und Muslimen, er lässt aber andererseits den Kreuzzug gegen viele seiner Gegner predigen, gegen Kaiser Friedrich II., gegen die Balten und Preußen, gegen die Araber in Spanien, Nordafrika und dem Heiligen Land und gegen Häretiker in vielen Ländern. In seiner Kommentierung legt er u. a. dar, weshalb ein Angriffskrieg gegen die Muslime gerechtfertigt

25 OTHMAR HAGENEDER, Studien zur Dekretale ‚Vergentis‘ (X. V,7,10): Ein Beitrag zur Häretikergesetzgebung Innozenz' III., in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte (Kanonistische Abteilung) 49 (1963), S. 138–173; H. G. WALTHER, (wie Anm. 13), S.134 ff.

26 Vgl. oben Anm. 20.

sei. Gestützt auf die Theorie der weltumspannenden Herrschaftsrechte des „*vicarius Christi*“ geht er in seinem Kommentar auf die bei ihm zentrale Frage ein, ob Nichtchristen nach dem Naturrecht Herrschafts- und Jurisdiktionsrechte zustehen. Eine Analyse dieser Lehre²⁷ kann als Ergebnis festhalten: Der Papst als „*vicarius Christi*“ ist nicht nur „*iudex ordinarius*“ aller Christen. Er ist auch zuständig für Juden und Heiden als Geschöpfe Gottes. Solange sich die Ungläubigen an das für sie geltende Recht – für die Ungläubigen ist das das Naturrecht – halten und solange sie die grundsätzlich höhere Gewalt des Papstes anerkennen, dürfen sie ihre nur *de facto* bestehenden Besitz- und Herrschaftsrechte ausüben. Diese grundsätzliche Anerkennung der päpstlichen Oberherrschaft kann durch die Andersgläubigen ausgedrückt werden, indem sie es unterlassen, ihre christlichen Untertanen zu bedrängen und indem sie die christliche Mission im Gebiet der Ungläubigen zulassen.

b) Heinrich von Segusio (gen. Hostiensis, gest. 1271)

Die Ausführungen, die Heinrich von Segusio zu der Dekretale „*Quod super his*“ (Liber Extra 3.34.8) in seiner „*Summa aurea*“ von 1253 und seinen „*Commentaria*“ gemacht hat, bauen auf den Aussagen seines Lehrmeisters Innozenz IV. auf.²⁸ Bei der Darstellung des Problems des Kreuzzuges geht Hostiensis zunächst auf die „*crux transmarina*“, also den Kreuzzug zur Rückeroberung des Heiligen Landes, ein, behandelt dann aber sehr viel ausführlicher die „*crux cismarina*“, den Kreuzzug zur Bewahrung der Einheit der Kirche gegen die Schismatiker. Was die Herrschaftsrechte der Ungläubigen angeht, so lehrt er, dass „*de iure*“ die Ungläubigen den Christen untertan sein sollten und nicht umgekehrt. Ungläubige, die die Oberherrschaft der Kirche anerkennen, können Herrschaftsrechte über ihre christlichen Untertanen ausüben. Wenn die Ungläubigen aber die „*potestas ecclesiae Romanae*“ nicht anerkennen, sind sie ihrer Herrschaft unwürdig und müssen bekämpft werden. Wo christliche Mission stattfindet, entstehen schon bald Ansprüche der Christen auf dieses Gebiet im Sinne von Eigentum und Jurisdiktion. Gegenüber den differenzierenden Ausführungen Innozenz IV. wird hier ein sehr viel schrofferer Anspruch formuliert.

27 S. BRAND-PIERACH (wie Anm. 18), S. 46–90. Vgl. hierzu auch JAMES MULDOON, *Popes, Lawyers and Infidels*, Pennsylvania 1979, S. 29–49.

28 S. BRAND-PIERACH (wie Anm. 18), S. 91–131.

c) Aegidius Romanus (gest. 1316)

Die Lehren von Innozenz IV. und Hostiensis haben im 14., 15. und 16. Jahrhundert große Beachtung gefunden. Da es bei den Kanonisten auch um die Stärkung der Rechte des „*vicarius Christi*“ und seiner „*plenitudo potestatis*“ ging, liegt es nahe, dass sich insbesondere die Vertreter der Lehre von einer hierokratischen Weltordnung mit den Thesen von Innozenz IV. und Heinrich von Segusio beschäftigt haben, so z. B. der Schüler von Thomas von Aquin Aegidius Romanus. In seiner Schrift „*De ecclesiastica potestate*“ bezeichnet er die Herrschaft der Ungläubigen als unrechtmäßig: Bei den Ungläubigen gebe es im eigentlichen Sinne weder ein Reich noch ein Königtum. Nicht einmal ein privates Eigentum wird den Ungläubigen zugestanden: „Kein Heide ist gerechterweise Eigentümer seines Hauses, seines Feldes oder seines Weinberges.“²⁹

d) Oldradus de Ponte (gest. 1335)

Oldradus de Ponte behandelte in zwei Gutachten das Recht der Ungläubigen.³⁰ Im Consilium Nr. 72 werden die Positionen Innozenz IV. und des Hostiensis sehr genau referiert.³¹ Zwar geht er von der These aus, dass man die Sarazenen nicht behelligen dürfe, solange sie sich friedlich verhielten.³² Doch im Ergebnis rechtfertigt er den Krieg gegen die Sarazenen in Spanien, weil es sich lediglich um eine Rückeroberung einstmals christlicher Territorien handle. Insgesamt neigt Oldradus der Auffassung des Hostiensis zu. In seinem Consilium Nr. 264 geht es um die Frage, ob ein Herrscher die friedlich unter seiner Jurisdiktion lebenden Nichtchristen aus seinen Ländern verweisen darf.³³ Dies lehnt Oldradus mit einer ausführlichen Begründung ab, was wohl der *opinio communis* der Kanonisten seiner Zeit entsprach.³⁴

29 AEGIDIUS ROMANUS, *De ecclesiastica potestate*, hg. v. ROBERT SCHOLZ, Weimar 1929 (Nachdr. Aalen 1961), lib. 2, c. 11, S. 97 u. lib. 3, c. 11, S. 201. Zum Autor vgl. A. ZUMKELLER, Art. „Aegidius Romanus“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 1 (1999), Sp. 178.

30 Zu Oldradus, der an der Universität in Padua lehrte und danach an der päpstlichen Kurie in Avignon als Anwalt, später auch als Auditor der Sacra Rota tätig war, vgl. PETER WEIMAR, Art. Oldradus de Ponte (de Laude), in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 6 (1999), Sp. 1391; NORMAN ZACOUR, *Jews and saracens in the consilia of Oldradus de Ponte*, Toronto 1990.

31 OLDRADUS PONTANUS, *Consilia*, Lyon 1550, fol. 25^v ff., cons. 72: „*An contra Sarracenos Hispaniae sit bellum licitum*“.

32 S. BRAND-PIERACH (wie Anm. 18), S. 136 ff.

33 OLDRADUS PONTANUS (wie Anm. 31), fol. 115r, cons. 264: „*Judeos, Sarracenos vel alios paganos pacificos de terris suis expellere potest princeps iuste*“.

34 S. BRAND-PIERACH (wie Anm. 18), S. 144–152.

e) Johannes Andreae (gest. 1348)

Der Kommentar des großen Juristen Johannes Andreae³⁵ zum Liber Extra, der zwischen 1311 und 1338 angefertigt wurde, ist darum bemüht, die Lehrmeinungen zur Legitimität nichtchristlicher Herrschaft vollständig zu referieren.³⁶ Die verschiedenen Auffassungen zur Dekretale „*Quod super his*“ (Liber Extra 3.34.8), insbesondere die von Hostiensis und von Innozenz IV., werden nebeneinander dargestellt. Der Kanonist enthält sich einer eigenen Bewertung.

f) Nicolaus de Tudeschis (Abbas Panormitanus, gest. 1445)

Der lange Jahre auf dem Basler Konzil wirkende Kanonist hat in seiner Kommentierung der Dekretale „*Quod super his*“ (Liber Extra 3.34.8) einen pragmatischen Standpunkt eingenommen.³⁷ Die politischen Umstände hatten sich nun, 100 Jahre nach Johannes Andreae, durch den Ansturm der türkischen Heere deutlich gewandelt. Er referiert die bekannten Aussagen eines Hostiensis und eines Innozenz IV., doch ist er – durch die konziliare Sichtweise geprägt – bemüht, die Rolle des Papstes zu relativieren.³⁸ Statt dessen erinnert er an die Jurisdiktionsrechte des Kaisers und vertritt die Auffassung, dass es insbesondere die Aufgabe der christlichen Fürsten sein, den Krieg gegen die Nichtchristen zu organisieren.

g) Antoninus von Florenz (gest. 1459)

Während die Juristen im eigentlichen Sinne die Problematik differenziert und in der Regel ohne eigene Tendenz darstellten, ist dies bei einem kirchenpolitischen Autor wie dem Dominikaner und Auditor der Sacra Rota Romana Antoninus von Florenz ganz anders. Zwar gesteht er den Heiden Eigentum und Regierungsgewalt zu, die sie nach dem Recht der Natur innehaben. Doch stehen den Ungläubigen diese Rechte nur von und unter der Kirche zu.³⁹ Eigenständige heidnische Staaten, so referiert JOSEPH HÖFFNER in seinem zuerst 1947 unter

35 IOANNES ANDREAE, In quinque decretalium libros novella commentaria, Bd. 3, Venedig 1591 (Nachdr. Turin 1963), fol. 172 ff. – Zu dem großen Rechtslehrer vgl. H. ZAPP, Art. „Johannes Andreae“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5 (1999), Sp. 555.

36 S. BRAND-PIERACH (wie Anm. 18), S.152 ff.

37 ABBAS PANORMITANUS, Commentaria in tertium decretalium librum, Venedig 1591, fol. 168 ff. Zu ihm vgl. H. ZAPP, Art. „Nicolaus de Tudeschis“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 6 (1999), Sp. 1135.

38 S. BRAND-PIERACH (wie Anm. 18), S. 157–164.

39 ANTONINUS FLORENTINUS, Summa sacrae theologiae, iuris pontificii et caesarei, Pars III, Venedig 1581, tit. 3, cap. 2, proem, fol. 53' ff.

dem Titel „Christentum und Menschenwürde“ veröffentlichten Werk zur spanischen Kolonialethik, sind damit theoretisch abgelehnt.⁴⁰

5. Konfliktbereiche im Zusammenleben mit den Andersgläubigen

Um ein plastisches Bild von der Stellung der Andersgläubigen nach dem kanonischen Recht zu erhalten, sollen nun einige konkrete Rechtspositionen dargelegt werden.

a) Eherecht

Im römischen Recht bestand ein Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden, das von der Kirche der Spätantike und des frühen Mittelalters übernommen worden ist.⁴¹ Trotz der Beschränkung der Rechte von Häretikern gab es in der Kaisergesetzgebung eines Theodosius oder Justinian jedoch kein ausdrückliches Verbot der Ehe zwischen Christen und Ungläubigen bzw. Häretikern.⁴² Gleichwohl stellten solche „gemischten“ Ehen in den Augen der spätantiken Kirche ein Ärgernis da, das es zu bekämpfen galt.⁴³ Auf dem Konzil von Laodizäa (325/381) wurde in can. 31 bestimmt, dass eine Ehe mit einem Häretiker nur erlaubt sei, wenn er verspreche, Katholik zu werden. Dieser Grundsatz wurde im Jahre 451 auf dem Konzil von Chalkedon (can. 14) in Erinnerung gerufen und auf alle Ehen mit Häretikern, Heiden und Juden ausgedehnt:

*Sed neque copulari debet nuptura haeretico, Iudaeo vel pagano, nisi forte promittat se ad orthodoxam fidem orthodoxe copulanda persona transferre.*⁴⁴

Immer wieder wurde eingeschärft, dass Juden keine christlichen Frauen haben dürfen (Synode von Szabolcs von 1092, can. 10) oder dass Christinnen nicht mit Juden oder Sarazenen zusammenwohnen dürfen (Synode von Tarragona

40 JOSEPH HÖFFNER, Kolonialismus und Evangelium. Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter, 3. Aufl. Trier 1972, S. 50 u. S. 60 f.

41 MAX KASER, Das römische Privatrecht, Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München 1959, S. 115.

42 MARKUS LANG, Das Eheverbot wegen Glaubensverschiedenheit. Die Entwicklung von den jüdisch-alttestamentlichen Rechtsgrundlagen bis in das Zweite Deutsche Kaiserreich (Ius vivens, B 16), Münster 2004, S. 74–82.

43 Zum Folgenden vgl. WILLIBALD M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 1, 2. Aufl. Wien-München 1960, S. 233.

44 Conciliorum Oecumenicorum Decreta, hg. von GIUSEPPE ALBERIGO u. a., 3. Aufl. Bologna 1973, S. 94.

von 1239, can. 4). Falls sie sich nicht in kurzer Frist aus dieser Gemeinschaft lösen, erhalten sie kein christliches Begräbnis.⁴⁵

b) Erbrecht

Auch auf dem Gebiet des Erbrechts versuchte die justinianische Religionspolitik, Häretiker und Heiden durch Beschränkungen ihrer Rechte zum Übertritt zum Christentum zu veranlassen. Manichäern, Apostaten und anderen Häretikern wird die Testierfähigkeit abgesprochen. Nur für einzelne Ungläubige werden Milderungen eingeräumt, wenn sie zugunsten rechtgläubiger Abkömmlinge testieren wollen.⁴⁶ Manichäer und andere Häretiker können nichts durch *successio*, Apostaten nichts durch Erbfolge erwerben. Nur rechtgläubige Christen können nach Justinian erben.⁴⁷ Auch in der Ketzergesetzgebung des Vierten Laterankonzils von 1215 (can. 3) wird ein Häretiker mit diesen erbrechtlichen Einschränkungen bestraft:

*... sit etiam intestabilis, ut nec testandi liberam habeat facultatem nec ad hereditatis successionem accedat.*⁴⁸

c) Öffentliche Ämter

Dem gleichen Ziel dienen jene Vorschriften, die Manichäern, Donatisten und Apostaten die Fähigkeit absprechen, öffentliche Ämter und die *advocatio*, also die berufsmäßige Prozessbeistandschaft, auszuüben. Häresie ist somit ein Unterfall der *infamia*, die zu Einschränkungen der Rechtsfähigkeit führt.⁴⁹ Erst bei Pseudoisidor scheint der Tatbestand der *infamia* in das kirchliche Recht gelangt zu sein.⁵⁰ Bei den frühen Dekretisten wie Simon von Bisignano (gest. nach 1178) und Johannes Faventinus (gest. um 1190) wird die Häresie zu jenen Verbrechen gezählt, die eine Infamie *ipso iure* nach sich ziehen.⁵¹ Nach kirch-

45 CARL JOSEPH VON HEFELE – ALOIS KNÖPFLER, Conciliengeschichte, Bd. 5, 2. Aufl. Freiburg im Br. 1886, S. 205 u. S. 1082; SOLOMON GRAYZEL, The Church and the Jews in the 13th Century, Philadelphia 1933 (Nachdr. New York 1966), S. 328 Nr. XXXIII.

46 Nachweise bei M. KASER (wie Anm. 41), S. 347 Anm. 9.

47 Nachweise bei M. KASER (wie Anm. 41), S. 349.

48 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 234 = Liber Extra 5.7.13, E. Friedberg (wie Anm. 20), S. 788 = SOLOMON GRAYZEL (wie Anm. 45), S. 310 Nr. XI.

49 Nachweise bei M. KASER (wie Anm. 41), S. 78.

50 PETER LANDAU, Die Entstehung des kanonischen Infamiebegriffs von Gratian bis zur Glossa ordinaria (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte 5), Köln-Graz 1966, S. 2.

51 P. LANDAU (wie Anm. 50), S. 46 f.

lichem Recht bedeutet dies, dass ein Häretiker eine Reihe von Rechten einbüßt, so das Recht zum Zeugnis und zur Anklage, das Recht zur Übernahme öffentlicher Ämter und zur Teilnahme an Ratsversammlungen. Das Vierte Laterankonzil von 1215 (can. 3) formulierte:

*... ipso iure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia, nec ad eligendos aliquos ad huiusmodi, nec ad testimonium admittatur.*⁵²

Unter Berufung auf das Konzil von Toledo (589) erließ das gleiche Konzil in can. 69 ein allgemeines Verbot, Juden mit öffentlichen Ämtern zu betrauen:

*... ne Iudaei officiis publicis praeferantur, quoniam sub tali praetextu christianis plurimum sunt infesti... Hoc idem extendimus ad paganos.*⁵³

Dem entspricht es, wenn viele Synoden des 13. Jahrhunderts anordnen, dass Ketzer und Juden aus den öffentlichen Ämtern zu entfernen sind: Synode von Avignon 1209, can. 2, Synode zu Narbonne 1227, can. 16, Synode zu Toulouse 1229, can. 17, Synode zu Château-Gontier 1231, can. 31, Synode von Béziers 1246, can. 38.⁵⁴

d) Ärztliche Tätigkeit

Andersgläubigen war vielfach auch die Ausübung des ärztlichen Berufes untersagt. Hier dürfte das Motiv u. a. in der Befürchtung zu sehen sein, dass ein nichtchristlicher Arzt es unterlassen könnte, im Sterbefall einen Priester hinzuzuziehen. Auf der Synode von Toulouse, die 1229 nach Beendigung des Albigenserkrieges abgehalten worden ist, wurde in can. 15 angeordnet, dass jemand, der der Häresie verdächtigt wird, keine ärztliche Tätigkeit ausüben darf.⁵⁵ Auf der Synode zu Béziers von 1246 wurde in can. 12 den christlichen Ärzten untersagt, einen Häretiker zu behandeln, in can. 43 wird Christen verboten, einen jüdischen Arzt zu konsultieren.⁵⁶ Von einem tiefsitzenden Argwohn gegenüber den Andersgläubigen zeugt, dass 1322 auf der Synode zu Valladolid (can. 22) verboten wird, jüdische oder sarazenische Ärzte zu Christen zu rufen.

52 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 234 = Liber Extra 5.7.13, E. Friedberg (wie Anm. 20), S. 788.

53 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 266 f. = Liber Extra 5.6.16 8, E. Friedberg (wie Anm. 20), S. 777.

54 CARL JOSEPH VON HEFELE – ALOIS KNÖPFLER, Conciliengeschichte, Bd. 5, 2. Aufl. Freiburg im Br. 1886, S. 843, 943, 982, 1013 u. 1144. – Vgl. hierzu auch FRIEDRICH BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden, Teilband I: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 1990, S. 87 u. 104; S. GRAYZEL (wie Anm. 45), S. 27 f.

55 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 54), S. 982.

56 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 54), S. 1143 f.; S. GRAYZEL (wie Anm. 45), S. 74 u. S. 332 Nr. XXXVII.

Als Grund wird angegeben, dass diese Ärzte schon oft christlichen Patienten aus Hass schädliche Arzneien gegeben hätten. Bezeichnender Weise wird aber zugleich festgestellt, dass dieses Verbot häufig von den Christen übertreten worden sei, die wohl von den medizinischen Fähigkeiten dieser Ärzte überzeugt waren. So werden die Prälaten deshalb verpflichtet, das Verbot durch Androhung kirchlicher Zensuren durchzusetzen.⁵⁷ Diese Anordnung wurde 1335 auf der Synode von Rouen (can. 12) wiederholt.⁵⁸

e) Hausgemeinschaft

Bemühungen, die Andersgläubigen von den Christen abzugrenzen, zeigen sich auch in jenen immer wieder wiederholten Normen, die den Umgang von Christen und Andersgläubigen verbieten. So dürfen Juden, später auch Sarazenen, keine christlichen Ammen, Knechte, Mägde oder Tagelöhner haben (Synode zu Rouen von 1074, can. 14; Synode zu Gran von 1114, can. 61; Synode zu Rouen von 1231, can. 49; Synode zu Mainz von 1233, can. 4; Synode zu Tarrogonna von 1239, can. 4; Synode zu Béziers von 1246, can. 38; Synode zu Köln von 1260, can. 8; Synode zu Wien 1267, can. 16; Synode zu Tarragona von 1273, can. 7; Synode zu Pont-Audemer von 1279, can. 9; Synode zu Mainz von 1310, can. 123; Synode zu Prag von 1349, can. 50). Besonders wirksam war der entsprechende Beschluss des Dritten Laterankonzils von 1179, da diese Norm (can. 26) in den Liber Extra aufgenommen worden ist.⁵⁹

*Iudaei sive Sarraceni nec sub alendorum puerorum obtentu nec pro servitio nec alia qualibet causa, christiana mancipia in domibus suis permittantur habere.*⁶⁰

f) Zugewiesene Wohndistrikte und Kennzeichnungspflicht

Juden und Sarazenen wurden in den Städten bereits früh bestimmte Wohngebiete zugewiesen, um die Trennung von den Christen schon räumlich festzulegen. Vielfach wurde ihnen verboten, auf dem Lande zu wohnen, vielmehr sollten sie, so ordnete z. B. die Synode zu Bourges von 1276 in can. 14 für die

57 CARL JOSEPH VON HEFELE – ALOIS KNÖPFLER, Conciliengeschichte, Bd. 6, 2. Aufl. Freiburg im Br. 1890, S. 616.

58 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 57), S. 643.

59 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 54), S. 35, 205, 942, 1010, 1027, 1082 u. 1144. C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 57), S. 57, 63, 104, 117, 186, 501 u. 688. Vgl. auch S. GRAYZEL (wie Anm. 45), S. 23 ff.

60 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 223 f. = Liber Extra 5.6.5, E. Friedberg (wie Anm. 20), S. 773.

Juden an, in den Städten Wohnung suchen, damit sie die einfachen Landleute nicht verführen oder zu ihren Irrtümern verleiten können:

*De Iudeis quorum perfida plerumque simplices Christianos fraudulentè decipit, et malitiose secum in errorem pertrahit, sacro approbante concilio duximus ordinandum ut nisi in civitatibus, castris, et aliis locis insignibus habitare presument.*⁶¹

In den Städten waren daher bestimmte Wohngebiete für sie festgelegt. So ordnete z. B. die Synode zu Palencia vom Jahre 1388 in can. 5 an, dass Juden und Sarazenen in besonderen Quartieren wohnen müssen.⁶² Aus diesen Judenvierteln der Städte sind nach und nach die Ghettos hervorgegangen.⁶³

Das Vierte Laterankonzil von 1215 unternahm den Versuch, die Beziehungen zwischen Christen und Juden grundsätzlich zu regeln. In can. 68 wurde u. a. eine Kennzeichnungspflicht festgelegt, die zunächst Juden und Sarazenen betraf, die jedoch bald nur noch im Hinblick auf die Juden von Bedeutung sein sollte:

*In nonnullis provinciis a christianis Iudaeos seu Saracenos habitus distinguit diversitas, sed in quibusdam sic quaedam inolevit confusio, ut nulla differentia discernantur. Unde contingit interdum, quod per errorem christiani Iudaeorum seu Saracenorum et Iudaei seu Saraceni christianorum mulieribus commisceantur. Ne igitur tam damnatae commixtionis excessus per velamentum erroris huiusmodi excusationis ulterius possint habere diffugium, statuimus ut tales utriusque sexus in omni christianorum provincia et omni tempore, qualitate habitus publice ab aliis populis distinguantur, cum etiam per Moysen hoc ipsum legatur eis iniunctum ...*⁶⁴

„Die Vorschrift wurde nicht unbedingt in diskriminierender Absicht erlassen“, meint FRIEDRICH BATTENBERG, doch fährt er zu Recht fort: „Sie sollte aber einen endgültigen Trennungsstrich zwischen Juden und Christen setzen.“⁶⁵ Das geforderte Kennzeichen bestand in einem kreisförmigen Zeichen aus rötlichem oder gelbem Stoff, das auf der Brust zu tragen war. Zuweilen wurde außerdem das Tragen eines besonderen Mantels und eines besonderen Hutes, von Frauen die Befestigung eines klingenden Glöckchens an ihrem Kleid verlangt.⁶⁶ Wie

61 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 57), S. 177. Das Zitat nach S. GRAYZEL (wie Anm. 44), S.60 Anm. 94.

62 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 57), S. 967.

63 S. GRAYZEL (wie Anm. 45), S.59 f. ; GUIDO KISCH, Die Rechtsstellung der Wormser Juden im Mittelalter, in: DERS., Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Ausgewählte Schriften 1), Sigmaringen 1978, S. 93–106, insbes. S. 101.101.

64 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 266 = Liber Extra 5.6.15, E. Friedberg (wie Anm. 20), S. 776 f.

65 F. BATTENBERG (wie Anm. 54), S. 103.

66 Vgl. hierzu FELIX SINGERMANN, Die Kennzeichnung der Juden im Mittelalter. Ein Beitrag zur sozialen Geschichte des Judentums, phil. Diss. Freiburg im Br. 1914; S. GRAYZEL (wie Anm. 45), S.60 ff.; GUIDO KISCH, The Yellow Badge in History, in: DERS., Forschungen zur Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Juden in

erst diese Kennzeichnungspflicht genommen worden ist, zeigen die unzähligen Wiederholungen des Gebots von 1215, zum Teil in verschärfter Form: Synode zu Narbonne von 1227, can. 3; Synode zu Rouen von 1231, can. 49; Synode zu Arles von 1234, can. 16; Synode zu Tarragona von 1239, can. 4; Synode zu Béziers von 1246, can. 5; Synode zu Albi von 1254, can. 64; Synode zu Pont-Audemer von 1256, can. 7; Synode zu Köln von 1260, can. 8; Synode zu Arles von 1263, can. 8, Synode zu Wien von 1267, can. 15, Synode von Pont-Audemer von 1279, can. 9; Synode zu Aschaffenburg von 1292, can. 18; Synode zu Anse von 1300, can. 3; Synode zu Ravenna von 1311, can. 23; Synode zu Avignon von 1326, can. 57; Synode zu Prag von 1349, can. 50; Synode von Périgueux von 1368, can. 112; Synode zu Salzburg von 1418, can. 33.⁶⁷

Ein gewisser Höhepunkt wurde im Konzil von Basel erreicht, als in der 19. Sessio am 7. September 1434 ein Dekret über Juden und Neophyten erlassen wurde, das „sich eng an eine Bulle Benedikts XIII. (1415 V 11) anlehnte, deren Schärfe und aggressiv-missionarischer Tenor alle bisherigen Verlautbarungen der Päpste überstiegen hatte.“⁶⁸ Das Konzil zeichnet sich wahrlich nicht durch Toleranz aus, wenn es u.a die Juden auf bestimmte Wohndistrikte beschränkt und ihnen strenge Kleidungsvorschriften macht:

Sub gravibus quoque poenis cogantur aliquem deferre habitum, per quem a christianis evidenter discerni possint. Quorum ut evitetur nimia conversatio, in aliquibus civitatum et oppidorum locis a christianorum cohabitatione separatis habitare compellantur, et ab ecclesiis longius quantum fieri potest.⁶⁹

Deutschland während des Mittelalters (Ausgewählte Schriften 2), Sigmaringen 1979, 115–164.

67 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 54), S. 943, 1010, 1039, 1082, 1144, 1154. C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 54), S. 54, 57, 63, 84, 104, 186, 277, 371, 511, 624, 688, 723. CARL JOSEPH VON HEFELE, Conciliengeschichte, Bd. 7, Freiburg im Br. 1874, S. 380.

68 JOHANNES HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme. Köln-Wien 1987, S. 336 f. unter Hinweis auf MAX SIMONSOHN, Judengesetzgebung im Zeitalter der Reformkonzilien zu Konstanz und Basel, phil. Diss. Freiburg im Br. 1912, S. 35 ff. – Die Bulle des (Gegen)Papstes Benedikt XIII. bei SHLOMO SIMONSOHN, The Apostolic See and the Jews. Documents: 1394–1464 (Studies and Texts 95), Toronto 1987, Nr. 538, S. 593–602.

69 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 483 f.

6. Der Krieg gegen Andersgläubige

„Wenn auch das Mittelalter sehr wohl zwischen feindseligen und wohlgesinnten Heidenvölkern zu unterscheiden wusste, so waren doch für die Menschen jener Jahrhunderte ‚Heide‘ und ‚Krieg‘ sehr nahe beieinander stehende Begriffe.“⁷⁰ Dies galt bereits in der Antike und im frühen Mittelalter,⁷¹ erst recht aber in der Zeit der Bedrängung des Abendlandes durch die vorrückenden muslimischen Völker.⁷² Die kriegerischen Auseinandersetzungen haben als Nebenfolge die Ausbildung von nationalen Identitäten und die Selbstfindung Europas gefördert und die gegenseitige Wahrnehmung zwischen Christen und Andersgläubigen stark beeinflusst.

a) Die Lehre vom Verteidigungskrieg als rechtem Krieg

Ausgangspunkt war die Lehre vom gerechten Krieg, wie sie unter Rückgriff auf Augustinus von Thomas von Aquin entwickelt worden war. Als maßgebliche Kriterien wurden genannt:

1. legitime Autorität,
2. gerechter Grund („*iusta causa*“) und
3. gerechte Intention⁷³

Kriegsgrund durfte nur das Unrecht der Feinde sein. War aber die bloße Andersgläubigkeit ein ausreichender Grund? Bei Gratian wird ein Wort Papst Alexanders II. (1061–1073) überliefert, nach dem gegen die Sarazenen gerechterweise gekämpft werden dürfe, weil sie die Christen verfolgten und aus Stadt und Heim vertreiben würden; die Juden dagegen seien überall zur Unterwerfung bereit, so dass gegen sie kriegerische Maßnahmen nicht gerechtfertigt seien.⁷⁴ Bei den gelehrten Juristen des Spätmittelalters, etwa bei Heinrich von Segusio (Hostiensis), Martinus Laudensis, Johannes Lupus, Johannes von Lignano oder Bartolus von Sassoferato, ist es *opinio comunis*, dass ein Krieg

70 Zum folgenden vgl. J. HÖFFNER (wie Anm. 40), S. 62–73: „Der Krieg gegen die Ungläubigen“, Zitat S. 62.

71 Vgl. nur CARL ERDMANN, Der Heidenkrieg in der Liturgie und die Kaiserkrönung Ottos I., in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtswissenschaft 46 (1932), 129 ff.; FRIEDRICH LOTTER, Die Vorstellungen von Heidenkrieg und Wendenmission bei Heinrich dem Löwen, in: WOLF-DIETER MOHRMANN (Hg.), Heinrich der Löwe (Veröff. der Niedersächsischen Archivverwaltung 39), Göttingen 1980, S. 11–43.

72 CARL ERDMANN, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, Stuttgart 1935 (Nachdr. Darmstadt 1980); ERNST-DIETER HEHL, Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Studien zum kanonischen Recht und politischer Wirklichkeit, Stuttgart 1980.

73 THOMAS VON AQUIN (wie Anm. 9), Summa theologica, 2a 2ae qu. 40, art. 1, S. 241 ff.

74 Vgl. oben den Text bei Anm 17.

gegen die Muslime grundsätzlich gerechtfertigt ist, wenn auch immer wieder einschränkend betont wird, dass Ungläubigkeit an sich noch kein ausreichender Anlaß für einen Krieg sein kann. Vielmehr müsse eine schuldhaft Verletzungshandlung hinzukommen, wie die Besetzung des Heiligen Landes oder die Verfolgung von Christen.⁷⁵ Es gab aber daneben eine nicht unbedeutende Mindermeinung, dass die Ungläubigen zwar nicht zum rechten Glauben gezwungen werden dürften, dass aber ihre Verweigerung des päpstlichen Befehls, den wahren Glauben anzunehmen, als Kriegsgrund zu verstehen sei. Es war insbesondere Antoninus von Florenz, der – gestützt auf Aussagen Papst Innozenz' IV. – im Unrecht der Heiden gegen Gott, nämlich in der Übertretung des Naturgesetzes und in der Weigerung, Glaubensboten zur Predigt gegen den Götzendienst zuzulassen, einen gerechten Kriegsgrund sah.⁷⁶ Die Grenzen zwischen einem Verteidigungs- und einem Eroberungskrieg wurden auf diese Weise durchlässig. Antoninus von Florenz formulierte:

*Quod autem papa illis, qui vadunt ad defendendum vel recuperandum terram sanctam dat indulgentias et etiam infidelibus terram illam possidentibus bellum indicit licite, facit papa et iustam causam habet, cum illa terra consecrata sit nativitate, conversatione et morte domini nostri Iesu Christi, et in qua non colitur Christus, sed Machometus. Unde quamvis infideles ipsam possideant, iuste tamen exinde expelluntur, ut incolatur a Christianis et ad ipsorum dominium revocetur. ... Potest tamen papa mandare infidelibus, quod in terris suis suae iurisdictionis evangelii praedicatores admittant ... si pagani praedicatores prohibeant praedicare, peccant et ideo a papa sunt puniendi ...*⁷⁷

b) Handelsverbote

Am Rande von kriegerischen Auseinandersetzungen wird nicht selten Handel mit kriegswichtigen Gütern getrieben, die den Feind stärken könnten. Im Zusammenhang mit den gegen die Sarazenen geführten Kriegen sind mehrfach Verbote gegen solche Handelsgeschäfte erlassen worden. So hat es das Dritte Laterankonzil im Jahre 1179 in can. 24 unter Androhung schwerer Strafen verboten, den Sarazenen Waffen, Eisen und Holz für den Schiffsbau zu liefern bzw. sich als Kapitäne oder Steuermänner für sarazenische Galeeren zur Verfügung zu stellen:

75 MARKUS SCHRÖDL, Das Kriegsrecht des Gelehrten Rechts im 15. Jahrhundert. Die Lehren der Kanonistik und der Legistik über *De bello, de repressaliis, et de duello*, Hamburg 2006, S. 60 ff.

76 J. HÖFFNER (wie Anm. 40), S. 68 ff. – Die angekündigte Arbeit von ARNOLD ANGENENDT, Toleranz und Gewalt. Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, Münster 2006, war mir noch nicht zugänglich.

77 ANTONINUS FLORENTINUS (wie Anm. 39), Summa, Pars III, tit. 3, cap. 2, fol. 54^r.

*Ita quorundam animos occupavit saeva cupiditas, ut cum glorientur nomine christiano, Sarracenis arma ferrum et lignamina galearum deferant et pares eis aut etiam superiores in maltia fiant, dum ad impugnandos christianos arma eis et necessaria subministrant. Sunt etiam, qui pro sua cupiditate in galeis et piraticis Sarracenorum navibus regimen et curam gubernationis exercent. Tales igitur a communione ecclesiae praecisos et excommunicationi pro sua iniquitate subiectos, et rerum suarum per saeculi principes catholicos et consules civitatum privatione mulctari et capientium servos, si capti fuerint, fore censemus ...*⁷⁸

Dieses Verbot wurde auf den Regionalsynoden in Erinnerung gerufen, so auf der Synode zu Montpellier von 1195 (can. 2).⁷⁹ Auch das Vierte Laterankonzil von 1215 hat an diesen Handelsverboten festgehalten: Die Lieferung von Waffen, Eisen und Holz für den Schiffsbau an die Sarazenen wird wiederum mit strengen Strafen belegt (can. 71). Das Verbot wird allerdings noch insofern erweitert, als allen Christen untersagt wird, in den nächsten vier Jahren Schiffe in die Länder der Sarazenen zu schicken, damit zur Vorbereitung des geplanten Kreuzzuges genügend Schiffe bereitstehen.⁸⁰

7. Die Anerkennung nichtchristlicher Herrschaft und die Eigentumsfähigkeit von Heiden und Ketzern

Im späten Mittelalter wurden unter Rückgriff auf Schriften eines Heinrich von Segusio und eines Aegidius Romanus Ansätze zu einer theokratischen Theorie von der Weltherrschaft des Papstes entwickelt. So behauptete in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Egidius Spiritualis von Perugia in seiner Schrift „*Libellus contra infideles*“:

78 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S.223 = Liber Extra 5.6.6, E. Friedberg (wie Anm. 20), S. 773. Vgl. hierzu ROBERT HOLZMANN, Zur päpstlichen Gesetzgebung über die Juden im 12. Jahrhundert, in: Festschrift für Guido Kisch, Stuttgart 1955, S. 217–235, insbes. S. 219 f. Über den wirtschaftsgeschichtlichen Hintergrund des Handels zwischen christlichen Mächten und den Muslimen vgl. KARL-HEINZ ALLMENDINGER, Die Beziehungen zwischen der Kommune Pisa und Ägypten im Hohen Mittelalter. Eine rechts- und wirtschaftshistorische Untersuchung, Wiesbaden 1976; MICHAEL A. KÖHLER, Allianzen und Verträge zwischen fränkischen und islamischen Herrschern im Vorderen Orient. Eine Studie über das zwischenstaatliche Zusammenleben vom 12. bis ins 13. Jahrhundert, Berlin 1991.

79 C. J. VON HEFELE – A. KNÖPFLER (wie Anm. 54), S. 762.

80 Conciliorum Oecumenicorum Decreta (wie Anm. 44), S. 270.

*Et notandum est, quod summus pontifex non solum super Christianos et fideles, verum etiam super Saracenos et infideles et scismaticos in spiritualibus et temporalibus obtinet iurisdictionem plenariam et plenitudinem potestatis.*⁸¹

Theokratische Auffassungen dieser Art führen dann zu der Behauptung, die Heiden hätten keine eigene Regierungsgewalt, vielmehr könne man sie, da sie die Obergewalt der Kirche nicht anerkennen würden, überfallen und unterjochen. Solche radikalen Theorien konnten sich glücklicher Weise im 14. und 15. Jahrhundert noch nicht durchsetzen. Sie entfalteten aber eine verhängnisvolle Wirkung später im Zeitalter der spanischen Eroberungen. In der sog. Konquistatoren-Proklamation von 1514, die von der spanischen Regierung erlassen worden war, wurden die Eingeborenen aufgefordert, die Kirche anzuerkennen und dem spanischen König als neuem Herrn zu huldigen. Andernfalls werde man gewaltsam gegen sie vorgehen, ihnen ihr Eigentum wegnehmen und sie samt ihren Frauen und Kindern zu Sklaven machen.⁸² Dies war eine schlimme Vergrößerung des Auftrags in dem Motu proprio „*Inter caetera divinae*“ von Papst Alexander VI. von 1493, mit der die Interessenssphären Spaniens und Portugals in der Neuen Welt aufgeteilt worden waren. Hier lautete der ursprüngliche Auftrag:

*... ut fides catholica et christiana religio nostris praesertim temporibus, exaltetur ac ubilibet amplietur et dilatetur, animarumque salus procuretur ac barbaricae nationes deprimantur et ad fidem ipsam reducantur.*⁸³

Schon bald erhoben sich Proteste gegen die brutale Niederwerfung und Ausbeutung der Eingeborenen. Es war bekanntlich in erster Linie Bartolomé de Las Casas (1474–1566), der die Versklavung der Indianer scharf verurteilte. Aus juristischer Sicht kommt der Stellungnahme des Francisco de Vitoria (1483–1546)⁸⁴ zur Indienfrage eine besondere Bedeutung zu, da er nicht nur die Stellung der Eingeborenen nach den Grundsätzen des christlichen Naturrechts klar herausarbeitete, sondern damit zugleich die Grundlagen für die Gestaltung des Völkerrechts der Neuzeit legte. Zunächst stellte er in seiner Vorlesung zum Thema „*De potestate ecclesiae*“ fest, dass der Papst keinerlei weltliche Oberherrschaft über die Staaten habe. Wenn manche Juristen, etwa Antoninus von

81 RICHARD SCHOLZ (Hg.), *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354)*, Bd. 2: Texte, Rom 1914 (Nachdr. Turin 1971), S. 105–129, insbes. S. 110.

82 J. HÖFFNER (wie Anm. 40), S. 156; A. ANGENENDT (wie Anm. 8), S. 465 ff.

83 Zitiert nach CARL MIRBT (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, 4. Aufl. Tübingen 1924, Nr. 410, S. 246. Zu den westindischen Edikten Alexanders VI. vgl. J. HÖFFNER (wie Anm. 40), S. 210–232; J. MULDOON, (wie Anm. 27), S. 132 ff.

84 Zu Leben und Werk von Francisco de Vitoria vgl. ULRICH HORST, in: DERS. u. a. (Hg.), *Francisco de Vitoria, Vorlesungen I (Relectiones): Völkerrecht, Politik, Kirche (Theologie und Frieden 7)*, Stuttgart-Berlin-Köln 1995. S. 13–99.

Florenz, dem Papst eine solche Gewalt zugesprochen hätten, dann hätten sie keine guten Argumente gehabt, vielmehr sei dies eine Erfindung gewesen, um dem Papst zu schmeicheln. Da der Papst keine Weltherrschaft innehatte, sei es ihm auch nicht möglich gewesen, den Spaniern die Neue Welt zu übertragen, auch wenn das manche aus dem Edikt Alexanders VI. abzuleiten versuchten:

*Ex quo patet error multorum iuriconsultorum ..., qui putant, quod papa est dominus orbis proprie dominio temporali et quod habet auctoritatem et iurisdictionem temporalem in toto orbe supra omnes principes. Hoc ego non dubito esse manifeste falsum, cum tamen ipsi dicant esse manifeste verum. Ego puto esse merum commentum in adulationem et assentationem pontificum...*⁸⁵

In einer anderen Vorlesung „*De indis*“ stellt Vitoria fest, dass der Unglaube weder das natürliche noch das menschliche Recht aufhebt. Daraus folge, dass die Barbaren wegen ihres Unglaubens weder ihr Privateigentum noch ihre staatliche Herrschaft verlieren würden. Selbst wenn den Indianern der christliche Glaube hinreichend gepredigt worden wäre, sie aber eine Bekehrung ablehnten, so seien die Spanier dennoch nicht berechtigt, sie mit Krieg zu überziehen und ihre Güter zu rauben:

*Quocumque titulo ad bellum contra barbaros procedatur, non licet ultra progredi, quam si bellum susciperetur contra Christianos. Haec patet, quia iustitia belli non ideo est, quia sunt infideles ... Unde sequitur, quod sicut princeps Christianorum habens iustum bellum adversus alium principem Christianorum, non statim consequitur, ut possit principatum alterius tollere, ita in proposito adversus barbaros non statim licet spoliare illos dicionibus suis et rebus.*⁸⁶

8. Das kanonische Recht und die Wahrnehmung der Andersgläubigen: Zusammenfassung

Das Recht der Kirche, das seinen Ausgang von der evangelischen Weisung und der Lehre der Apostel genommen hatte, übernahm viele Institutionen des Imperium Romanum und seiner Rechtsordnung. Dieser Prozeß wurde durch die „konstantinische Wende“ beschleunigt. Für die Haltung der spätantiken Kirche zu den Andersgläubigen waren Konzilsbeschlüsse und päpstliche Entscheidungen, vor allem aber die Lehre des Kirchenvaters Augustinus von entscheidender Bedeutung.

85 FRANCISCO DE VITORIA, *De potestate ecclesiae* I, in: U. HORST (wie Anm. 84), S. 162–277, insbes. S. 234. Vgl. hierzu J. HÖFFNER (wie Anm. 40), S. 276.

86 FRANCISCO DE VITORIA, *De Indis*, in: ULRICH HORST (u. a. (Hg.)), *Francisco de Vitoria, Vorlesungen II (Relectiones): Völkerrecht, Politik, Kirche (Theologie und Frieden 8)*, Stuttgart-Berlin-Köln 1997, S. 370–541, insbes. S. 505 f. Vgl. hierzu J. HÖFFNER (wie Anm. 40), S. 278.

a) Die Lehre des Augustinus ist es vor allem, die in das Decretum Gratiani Aufnahme gefunden hat. Wie Augustinus selbst eine schwankende Haltung eingenommen hatte, so war auch die Zusammenstellung der kanonischen Normen durch Gratian durchaus noch nicht einseitig festgelegt und ließ verschiedene Möglichkeiten zu, wie mit den Andersgläubigen zu verfahren sei.

b) Unter dem Eindruck der Kreuzzüge wandelte sich die Einstellung der Kirche sowohl zu den Sarazenen wie zu den Juden. In den Schriften der Dekretisten kommt es zu einer ersten Brechung in der Wahrnehmung der Andersgläubigen: Es werden die trennenden Elemente betont, die Rechte der Andersgläubigen werden eingeschränkt.

c) Der Kampf gegen die wachsenden häretischen Bewegungen führte zu einer weiteren Verengung: Der Rückgriff auf das römisch-rechtliche „*crimen laesae maiestatis*“ zur Bekämpfung der Häretiker führt zu einer Verhärtung, die kaum noch Spielräume zuließ. Diese Verschärfung wirkte sich auch auf das Verhalten gegenüber Juden und Andersgläubigen negativ aus.

d) Die theokratischen und monarchistischen Lehren von der Stellung des Papstes als „*dominus orbis*“ haben sodann einzelne Vertreter des kanonischen Rechts in die Lage versetzt, die Lehre zu verbreiten, es sei auch ohne förmliche Feststellung einer „*iusta causa*“ erlaubt, die Ungläubigen mit Krieg zu überziehen und sie ihres Eigentums zu berauben.

e) Die Übergriffe gegen die heidnischen Indianer in der Neuen Welt wurden von Theologen und Kanonisten, die sich dem christlichen Naturrecht verpflichtet fühlten, mit Empörung beobachtet. Sie wiesen die überzogenen Rechtspositionen der Theokraten zurück und unternahmen es, die natürlichen und unveräußerlichen Rechte der „Ungläubigen“ darzulegen.

